

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ventschow vom 15.11.2013**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ventschow vom 15. November wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Oktober 2013 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühren**

Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Ventschow sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
  2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
    - a) die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
    - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (2) Liegt kein Antrag vor, muss die Leistung aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (3) In den Fällen, in denen ein Bestattungsinstitut die Leistung anmeldet, wird dem Antragsteller beim Bestattungsinstitut als Auftraggeber die Leistung zugerechnet.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren, die nicht gleich für die gesamte Liegezeit bezahlt werden, sind jeweils zu Beginn des Jahres zu den Steuerterminen fällig.

- (5) Für Grabstellen, die nach dem 30.06. eines Jahres erworben werden oder vor dem 30.06. eines Jahres aufgegeben werden, ist die Hälfte der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs und sonstiger Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4**  
**Stundung und Erlass**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der besondere Härtefall ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

**§ 5**  
**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistungen fest.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**  
**Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ventschow vom 11.05.1995 außer Kraft.

Ventschow, den 15.11.2013

.....  
(Voß)  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ventschow

### 1. und 2. Grabnutzungsrechte Wahlgräber

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstelle, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand und dem Wert des Friedhofsgrundstückes berechnet. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einem Wahlgrab pro Jahr ermittelt sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte geteilt durch die Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahr erhoben. Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation. Die Urnenwahlgrabstätten **E** und **B** unterscheiden sich in der Größe, der Belegungszahl und der Gestaltung der Grabstellen.

#### 1. Erdwahlgräber

1.1	Erdwahlgrabstelle pro Einzelgrabstelle für 25 Jahre	500,00 €
1.2	Verlängerung pro einzelne Erdwahlgrabstelle/Jahr	20,00 €

#### 2. Urnenwahlgräber

2.1	Urnenwahlgrabstelle <b>E</b> pro Einzelgrabstelle für 20 Jahre	111,00 €
2.2	Verlängerung pro einzelne Urnenwahlgrabstelle <b>E</b> /Jahr	5,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstelle <b>B</b> pro Einzelgrabstelle für 20 Jahre	267,00 €
2.4	Verlängerung pro einzelne Urnenwahlgrabstelle <b>B</b> /Jahr	13,00 €

### 3. Grabnutzungsrechte Reihengräber

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien der Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind bei den Reihengräbern, zu denen die **anonymen Erdgräber**, die Erdrasengräber mit Grabplatte, die **anonymen Urnengräber** und die **Gräber der Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG)** gehören, die Pflegekosten der Grabstellen für die 25 Jahre und die Umlandpflege für 25 Jahre enthalten.

Der Preis der Grabplatte ist in den Kosten nicht enthalten.

Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation.

3.1	Anonyme Erdgrabstelle	1.300,00 €
3.2	Erdrasengrab mit Grabplatte	1.300,00 €
3.3	Anonyme Urnengrabstelle	440,00 €
3.4	Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG)	435,00 €

#### **4. Nutzung Trauerhalle für Trauerfeiern**

Die Nutzung der Trauerhalle beinhaltet die Nutzung zur Durchführung einer Trauerfeier und zur Abschiednahme für maximal 1 Stunde. Eine Ausstattung mit Dekoration ist nicht enthalten.

Die Berechnung erfolgt nach der Divisionskalkulation.

4.1. Nutzung der Trauerhalle 120,00 €

#### **5. Bestattungskosten**

Die Bestattungskosten beinhalten das Herstellen der Gruft für die Bestattung der Särge oder Urnen, bei Bedarf auch mittels Technikeinsatz und nach der Beisetzung das Verschließen und anschließende Herstellen des Grabhügels bei Erdgrabstätten und das bündige Abschließen der Oberfläche mit dem Umfeld bei Urnengrabstellen. Ebenfalls enthalten ist das sich daran anschließende Auflegen des Blumenschmucks nach der Beisetzung. Ein nachträgliches Auffüllen von Erde nach dem Abschluss der Bestattung gehört nicht zu den Bestattungsleistungen.

Die Kalkulation erfolgt nach einer Erfassung der Arbeitsleistungen und des Technikaufwandes getrennt nach Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen nach der Divisionskalkulation.

5.1 Erdbeisetzung pro Sarg 230,00 €

5.2 Urnenbeisetzung pro Urne 92,00 €

#### **6. Umbettungen von Urnen**

Die Gebühr beinhaltet das Auffinden der Urne, das Entnehmen der Urne und Verschließen des Grabes und abhängig vom neuen Ruheplatz, das Ausheben einer neuen Grabstelle zur Beisetzung der Urne, das Schließen der Grabstelle und anschließend das Ebnen der Fläche. Bei Urnen, die an einen anderen Friedhofsträger versandt werden, enthält die Gebühr die Versandkosten.

Für Urnen, die vom Bestatter abgeholt werden, sind nur die Kosten der Entnahme, das Schließen der Grabstelle und das Einebnen der Fläche enthalten.

Nicht enthalten ist eine eventuell anschließende Beräumung der Grabstelle.

Die Kalkulation erfolgt anhand der Kalkulation der Urnenbeisetzungen und hat als Grundlage das Herstellen eines Urnengrabes zuzüglich der eventuellen Versandkosten bzw. Herstellen eines weiteren Urnengrabes.

6.1 Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes Ventschow 184,00 €

6.2 Umbettung einer Urne mit anschließendem Versand 100,00 €

6.3 Umbettung einer Urne mit Übergabe an einen Bestatter 92,00 €

## **7. Friedhofsunterhaltung pro Jahr/pro Einzelgrabstelle**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Pflege der Rabatten, das Schneiden der Bäume und Sträucher, das Laubharken auf den Wegen und den Grünflächen, das Mähen der Grünflächen, das Entsorgen der Abfälle und den Wasserverbrauch. Die Gebühren werden nach der Anzahl der belegten Grabstellen berechnet. Die Kalkulation erfolgt als Divisionskalkulation.

7.1 Wasser- und Umlandgebühr pro Jahr 10,00 €

## **8. Beräumung von Grabstätten pro Grabstelle**

Die Gebühr beinhaltet die Beräumung der Grabstelle im Rahmen des § 24 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ventschow. Zu den Leistungen gehört das Entfernen und Entsorgen des Strauchwerkes, der Grabanlagen und das anschließende Begrünen. Die Kalkulation erfolgt als Divisionskalkulation anhand der in der Vergangenheit angefallenen Kosten und der Anzahl der beräumten Grabstellen.

8.1 Beräumung einer Grabstelle 123,00 €

## **9. Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren berechnen sich anhand der Personalkosten der Verwaltung nach der benötigten Zeit für die einzelnen Verwaltungsvorgänge. Bei den Kopien für die Überlassung der Satzung werden die Kosten aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zum Ansatz gebracht.

### **9.1 Vergabe Nutzungsrechte**

Vergabe oder Änderung der Nutzungsberechtigung bei vorhandenen Grabstätten, Eingabe der Daten im Rechner, Ausstellen einer Urkunde, Weitergabe an die Kämmerei 7,00 €

### **9.2 Grabmalgenehmigungsgebühr**

Entgegennahme des Antrages, Überprüfen der technischen Daten des Antrages, Ausstellen der Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales, Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale 23,00 €

### **9.3 Antrag Umbettungen**

Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung einer Urne bei Genehmigung 15,00 €  
bei Versagung des Antrages 7,00 €

### **9.4 Bestattung Ortsfremder**

Genehmigungsgebühr für die Bestattung ortsfremder Personen ohne vorheriges Nutzungsrecht 7,00 €

### **9.5 Satzungskopien**

Überlassen einer Kopie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung 3,50 €